

Technische Universität München
TUM School of Governance
Fachschaftsvertretung



**Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der TUM School of Governance
nach §27 (12) der Grundordnung der TUM (GOTUM)
gültig ab XX. Oktober 2020**

- 1. Änderung im Ausschuss am 8. Januar 2018*
- 2. Änderung im Ausschuss am 9. Oktober 2018*
- 3. Änderung im Ausschuss am 7. Oktober 2019*
- 4. Änderung im Ausschuss am 12. Oktober 2020*

INHALT

I. Fachschaft.....	5
§ 1 Aufgaben der Fachschaft	5
§ 2 Mitglieder der Fachschaft	5
II. Konstituierende Sitzung.....	6
§ 3 Konstituierende Sitzung	6
§ 4 Fachschaftssprecher*in.....	6
§ 5 Delegierte für den Fachschaftenrat	6
III. Fachschaftsausschuss	7
§ 6 Aufgaben des Fachschaftsausschusses.....	7
§ 7 Wahlausschuss	7
§ 8 Sitzungsmodalitäten.....	7
§ 9 Sitzungsleitung.....	7
§ 10 Ladung zur Sitzung	8
§ 11 Tagesordnung	8
§ 12 Beschlussfähigkeit	8
§ 13 Wortmeldungen und Anträge.....	8
§ 14 Stimmrecht.....	9
§ 15 Abstimmungen	9
§ 16 Protokolle	9
§ 17 Anträge und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	10
IV. Organe.....	11
§ 18 Referate	11
§ 19 Beauftragte	11
§ 20 Entsendungen.....	11
§ 21 Abwahl	12
§ 22 Rücktritt.....	12
§ 23 Amtszeit	12
§ 24 Entlastungen	12
V. Fachschaftsvollversammlung (FVV).....	13
§ 25 Einberufung.....	13
§ 26 Aufgaben.....	13
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
§ 27 Änderungen der Geschäftsordnung.....	14
§ 28 Fehlende Regelungen	14
§ 29 Salvatorische Klausel.....	14
§ 30 Inkrafttreten.....	14

I. FACHSCHAFT

§ 1 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaftsvertretung (im Folgenden Fachschaft genannt) übernimmt die fakultätsbezogenen Aufgaben der Studierendenvertretung, welche sich aus § 52 BayHSchG und § 27 GOTUM ergeben.
- (2) Insbesondere vertritt sie die hochschulpolitischen Belange der Studierenden, ist Ansprechpartner für studienbezogene Probleme der Studierenden, und veranstaltet kulturelle Events für die Studierende.

§ 2 Mitglieder der Fachschaft

- (1) Alle im Folgenden genannten Angaben zu Personen, Personengruppen, Ämtern und Posten beziehen sich auf Studierenden der TUM School of Governance (im Folgenden Studierende genannt), außer explizit anders angegeben.
- (2) Als „Aktive Fachschaftler*innen“ gelten:
 - a) alle nach BayHSchG gewählten Fachschaftsvertreter*innen der TUM GOV (im Folgenden BHG-Gewählte genannt)
 - b) die gewählten Referent*innen, Beauftragte und Entsandte (nach § 18, § 19 und § 20)
 - c) die Semestersprecher*innen
 - d) Stimmberechtigte nach § 14, die mindestens auf zwei von drei vorangegangenen Ausschüssen anwesend waren

II. KONSTITUIERENDE SITZUNG

§ 3 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Ausschusses findet in den ersten zwei Wochen der Amtsperiode statt.
- (2) Der Ausschuss soll von der*dem bisheriger*m Fachschaftssprecher*in einberufen werden. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Einberufung durch jeder*m BHG-Gewählten möglich.
- (3) Auf der konstituierenden Sitzung wird die*der Fachschaftssprecher*in, ihre*seine Stellvertreter*innen sowie die Entsandten in den Fachschaftenrat gewählt.

§ 4 Fachschaftssprecher*in

- (1) Die BHG-Gewählten wählen eine*n Fachschaftssprecher*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen gemäß § 15 in Personenwahl. Wählbar ist jede*r BHG-Gewählte.
- (2) Die*Der Fachschaftssprecher*in gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Fachschaftsvertretung und trägt Probleme auf dem Ausschuss vor. Sie*Er vertritt die Fachschaftsvertretung nach außen.
- (3) Die*der Fachschaftssprecher*in sowie die Stellvertreter*innen sind dem Fachschaftsausschuss gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Delegierte für den Fachschaftenrat

- (1) Die BHG-Gewählten wählen gemäß § 15 in Personenwahl bis zu drei Entsandte (nach § 20) aus dem Kreis der BHG-Gewählten in den Fachschaftenrat der TUM. Die Entsandten können bei Verhinderung selbstständig eine andere BHG-Gewählte Person zu einzelnen Sitzungen des Fachschaftenrates delegieren.

III. FACHSCHAFTSAUSSCHUSS

§ 6 Aufgaben des Fachschaftsausschusses

- (1) Auf dem Fachschaftsausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) werden alle Angelegenheiten, welche die Fachschaft betreffen, diskutiert; hierrüber können Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl von Referent*innen und Beauftragten
 - b) Entsendung von Vertreter*innen in die Gremien der TUM School of Governance
 - c) Entgegennahme der Entlastungsberichte, insbesondere den der*des Fachschaftssprecher*in, der Referent*innen sowie seiner Beauftragten und Abstimmung über die Anträge auf Entlastung.
- (3) Insbesondere fallen dem Ausschuss die in der § 27 GOTUM genannten Aufgaben zu.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Auf dem Wahlausschuss werden die Referate eingerichtet, sowie Referent*innen und Beauftragte für ihre jeweilige Amtszeit gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss findet spätestens 14 Tage nach der Fachschaftsvollversammlung (FVV) des Wintersemesters statt. Der Termin ist auf der FVV anzukündigen und zu veröffentlichen.
- (3) Für die Wahl des*der Referent*innen für Finanz ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Außerhalb des Wahlausschusses kann der Ausschuss auf Antrag Referate einrichten sowie Referent*innen und Beauftragte wählen.

§ 8 Sitzungsmodalitäten

- (1) Der Ausschuss findet während der Vorlesungszeit regelmäßig alle zwei bis vier Wochen statt. Die Termine für die Sitzungen während der Vorlesungszeit sollen auf dem ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt und durch die Sitzungsleitung veröffentlicht werden. Die Termine für die Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit sollen auf dem letzten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden. Es muss mindestens eine Sitzung im Semester stattfinden.
- (2) Der Ausschuss tagt hochschulöffentlich, auf Antrag kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens zehn Studierenden oder von mindestens zwei BHG-Gewählten ist ein Ausschuss binnen 14 Tagen einzuberufen. Lädt die*der Fachschaftssprecher*in zu dieser Sitzung nicht ein, so laden die antragstellenden Personen ein und stellen eine Sitzungsleitung.

§ 9 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung hat in der Regel die*der Fachschaftssprecher*in inne. Sie*Er kann diese aber auch an ihre*seine Stellvertreter*in oder eine Person ihres*seines Vertrauens übertragen.

§ 10 Ladung zur Sitzung

- (1) Der Ausschuss ist spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einladung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB.¹ Ausschlaggebend ist das Versanddatum.
- (2) Die Ladung muss mindestens Sitzungsort und –zeit enthalten.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für den Ausschuss ist einen Tag vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die vorläufige Tagesordnung vor. Die Tagesordnung gilt als angenommen, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Die Tagesordnung kann per Ermessensentscheid der Sitzungsleitung oder per Geschäftsordnungsantrag auch während der Sitzung geändert werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von insgesamt fünf Stimmberechtigten. Hiervon müssen mindestens zwei der anwesenden Stimmberechtigten BHG-Gewählte sein.
- (2) Der Ausschuss bleibt beschlussfähig, bis das Gegenteil festgestellt wird.

§ 13 Wortmeldungen und Anträge

- (1) Alle Studierenden haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Sitzungsleitung kann außerdem jederzeit Gäste auf die Redeliste setzen.
- (3) In der Regel wird eine Redeliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Gemäß dieser Liste erteilt die Sitzungsleitung das Wort.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, sich selbst jederzeit auf diese Redeliste zu setzen.
- (5) Anträge, über die im Ausschuss abgestimmt wurde und die eine Mehrheit erhalten haben, sind von der*dem Fachschaftssprecher*in mit Datum und Unterschrift als beschlossen zu deklarieren. Beschlossene Anträge haben die*der Fachschaftssprecher*in in angemessener Weise zu dokumentieren, archivieren und hochschulöffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Die Beschlüsse eines Ausschusses müssen spätestens fünf Tage nach dem Ausschuss veröffentlicht werden.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 17 möglich.

¹ Die Einladung muss an govintern@fs.tum.de erfolgen. Einladungsfunktion des Sitzungstools (www.meeting.fs.tum.de/fstumgov) entspricht dieser Modalität.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Studierenden. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Sofern nicht anders geregelt werden sämtliche Abstimmungen mit einfacher Mehrheit geführt.
- (3) BHG-Gewählte können ihre Stimme an eine*n andere*n anwesende*n BHG-Gewählte*n übertragen. Ein*e anwesende*r BHG-Gewählte*r kann die Stimmübertragung von maximal einer Person wahrnehmen. Digitale Sitzungsteilnehmer*innen können keine Stimmübertragung wahrnehmen.
- (4) Den Aktiven Fachschaftler*innen ist ein aufschiebendes Vetorecht vorbehalten. Dieses Veto muss direkt nach dem Beschluss beantragt und von zwei Dritteln der anwesenden Aktiven Fachschaftler*innen befürwortet werden, damit es in Kraft tritt. Das Veto bewirkt eine Verschiebung des Beschlusses auf den nächsten Ausschuss. Dies kann nur ein Mal pro Beschluss geschehen.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden generell offen statt.
- (2) Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Sollte die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Stimmen übersteigen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (4) Eine Personenwahl ist ein Antrag. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Das Wahlverfahren für Personenwahlen ist Wahl durch Zustimmung mit Enthaltung. Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch hier keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (5) Um einen Ausschussbeschluss aufzuheben oder zu ändern, muss eine der folgenden Sachlagen erfüllt sein:
 - a) Es sind seit dem Beschluss mindestens sechs Monate vergangen.
 - b) Es gibt mehr Stimmen für die Änderung, als für den ursprünglichen Beschluss gestimmt haben.

§ 16 Protokolle

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens eine Liste der anwesenden Personen und anwesender Stimmenanzahl, vorgenommene Stimmübertragungen, die durchgeführte Tagesordnung, den Wortlaut der gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Das vorläufige Protokoll soll mit der nächsten Einladung dem Ausschuss vorliegen.
- (4) Der Ausschuss kann ein vorläufiges Protokoll ändern lassen. Dieser entscheidet auch über die Genehmigung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind unaufgefordert in geeigneter Weise Studierenden zugänglich zu machen.

§ 17 Anträge und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Alle Sitzungsteilnehmer können das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an den aktuellen Redner zu erteilen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - a) Begrenzung der Redezeit
 - b) Aufhebung der Redezeitbegrenzung
 - c) Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
 - d) Wiederaufnahme der Debatte
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Neueröffnung der Rednerliste
 - g) Abschluss des Tagesordnungspunktes
 - h) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - i) Rückkehr zur Tagesordnung
 - j) Änderung der Tagesordnung
 - k) Nichtbefassung
 - l) Vertagung bis zur nächsten Sitzung. Dies ist jedoch maximal zwei Mal pro Antrag möglich.
 - m) Überweisung in Arbeitskreis zur Beratung
 - n) Sitzungsunterbrechung
 - o) gemeinsame Beratung verwandter Anträge
 - p) abschnittsweise Abstimmung eines Antrags
 - q) Neubesetzung der Sitzungsleitung
 - r) geheime Abstimmung
 - s) Personaldiskussion
 - t) Abbruch der Personaldiskussion
 - u) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag darf mit einer maximal dreiminütigen Rede begründet werden. Zu einem Geschäftsordnungsantrag darf eine Sitzungsteilnehmerin eine Gegenrede von maximal drei Minuten halten. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche der Wortmeldungen sie annimmt. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme wahrnehmen kann. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (6) Die Anträge auf geheime Abstimmung nach § 10 (2) r) und auf Personaldiskussion nach § 10 (2) s) sind ohne Abstimmung angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.
- (7) Der Antrag auf Abbruch der Personaldiskussion gemäß § 10 (2) t) kann innerhalb von Personaldiskussionen nur nach Ablauf von 30 Minuten gestellt werden. Andere Anträge zur Geschäftsordnung sind nur außerhalb von Personaldiskussionen zulässig.

IV. ORGANE

§ 18 Referate

- (1) Ein Referat bezeichnet eine ständige thematisch eingegrenzte Arbeitsgruppe innerhalb der Fachschaft.
- (2) Ein Referat wird von bis zu zwei Referent*innen geleitet. Diese werden gemäß § 15 in Personenwahl gewählt.
- (3) Ein Referat kann durch beliebig viele Mitarbeiter*innen, die durch die Referent*innen ernannt werden, unterstützt werden. Mitarbeiter*innen eines Referats sollen dem Ausschuss baldmöglichst vorgestellt werden.
- (4) Referent*innen sind dem Ausschuss gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (5) Ständige Referate sind:
 - a) Referat für Finanzen
 - b) Referat für Hochschulpolitik
 - c) Referat für den Fakultätsrat (in der Regel stellen sich die studentischen Vertreter*innen im Fakultätsrat zur Wahl)
 - d) Referat für den HfP-Senat (in der Regel stellen sich die studentischen Vertreter*innen im HfP-Senat zur Wahl)
 - e) Referat für IT
- (6) Weitere Referate können auf Antrag an den Ausschuss eingerichtet werden.

§ 19 Beauftragte

- (1) Beauftragte können für Projekte und Aufgaben gewählt werden, die nicht in den Bereichen der Referate liegen und zeitlich begrenzt sind. Die Beauftragten werden gemäß § 15 in Personenwahl gewählt.
- (2) Beauftragte können das ihnen anvertraute Projekt nach eigenem Ermessen durchführen und können sich durch beliebig viele Mitarbeiter unterstützen lassen.
- (3) Beauftragte sind dem Ausschuss gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 20 Entsendungen

- (1) Der Ausschuss entsendet studentische Vertreter*innen in folgende Gremien der TUM School of Governance:
 - a) Prüfungsausschüsse
 - b) Studienzuschusskommissionen
 - c) Qualitätszirkel
 - d) Berufungskommissionen
 - e) Eignungsfeststellungskommissionen
 - f) weitere fakultätsinterne Gremien und Kommissionen.
- (2) Eine Entsendung in weitere Gremien ist durch Antrag an den Ausschuss jederzeit möglich.
- (3) Die Entsandten sind dem Fachschaftsausschuss gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (4) Sollte keine Möglichkeit zur Entsendung durch den Ausschuss bestehen, so kann die*der Fachschaftssprecher*in Personen selbstständig entsenden. Der Ausschuss ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 21 Abwahl

- (1) Die BHG-Gewählten können die*den Fachschaftssprecher*in durch Wahl eine*r Nachfolger*in abwählen. Die Stellvertreter*innen können ohne Benennung eine*r Nachfolgerin abgewählt werden.
- (2) Der Ausschuss kann Referent*innen, Beauftragte und Entsandte durch Wahl eine*r Nachfolger*in abwählen, sofern ein ständiges Referat gemäß § 4 (5) betroffen ist. Ansonsten kann die Abwahl ohne Benennung eine*r Nachfolger*in erfolgen.

§ 22 Rücktritt

- (1) Die*der Fachschaftssprecher*in, ihre*seine Stellvertreter*innen, Referent*innen, Beauftragte und Entsandte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Ausschuss schriftlich zu begründen.
- (2) Im Falle eines Rücktritts der*des Fachschaftssprecher*in ist für den Rest der Amtszeit binnen zwei Wochen eine Nachwahl gemäß § 3 (1) durchzuführen.

§ 23 Amtszeit

Die Amtszeit von Referent*innen, Beauftragten und Entsandten beginnt mit der Wahl und endet spätestens mit dem darauffolgenden Wahlausschuss.

§ 24 Entlastungen

- (1) Insofern eine Person gegenüber dem Ausschuss rechenschaftspflichtig ist, muss sie über ihre getane Arbeit einen schriftlichen Entlastungsbericht anfertigen. Sie soll diesen mit dem Antrag auf Entlastung sieben Tage vor dem Ende der Amtszeit dem Ausschuss vorlegen.
- (2) Bis zur nächsten regulären Sitzung des Ausschusses nach Einreichung des Entlastungsberichtes können alle Studierenden eine Abstimmung über die Entlastung beantragen. Wird bis zum Ende der genannten Sitzung kein Antrag auf Abstimmung zur Entlastung gestellt, gelten die entsprechenden Personen als entlastet.
- (3) Liegt kein Entlastungsbericht vor, so kann die Person nicht entlastet werden.
- (4) Nicht entlastete Personen können bis zu ihrer Entlastung nicht mehr in ein Amt der Fachschaft gewählt werden.
- (5) Nur entlastete Personen können ein Zeugnis über ihre Tätigkeit erhalten.

V. FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

§ 25 Einberufung

- (1) Die FVV findet in der Regel zu Beginn jedes Semesters statt. Sie hat wenigstens einmal im Semester stattzufinden.
- (2) Die FVV wird von der*dem Fachschaftssprecher*in einberufen. Alle Mitglieder des Ausschusses, insbesondere die Referent*innen und Beauftragten sollen an der FVV mitwirken.

§ 26 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) dient zur Kommunikation zwischen der Fachschaft und den Studierenden.
- (2) Die Fachschaft und insbesondere der Ausschuss ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die FVV besitzt grundsätzlich Richtlinienkompetenz.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn bei der Abstimmung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen, wobei alle BHG-Gewählte ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmen müssen.
- (2) Änderungen an § 24 und § 25 sind nur durch die Fachschaftsvollversammlung möglich.

§ 28 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates der TUM sinngemäß.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme in dem Ausschuss am 12. Oktober 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Name Fachschaftssprecher*in
Fachschaftssprecher*in

München, den 12. Oktober 2020